

ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE FA. FELDMANN, WERNE

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bettina Feldmann
Am Schacht 8
59368 Werne

Bearbeiter: Dipl.-Ing. N. Jung
Bauzeichnerin R. Foja

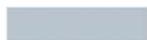
Projekt-Nr.: 12 B 302

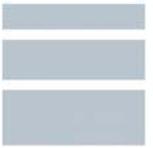
Bochum, April 2012



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	4
2.1	Relevante Verbote in § 44 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG	4
2.2	Planungsrelevante Arten	5
3	Beschreibung des Plangebiets und der Eingriffswirkungen	6
3.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	6
3.2	Biotopstrukturen	6
3.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Eingriffswirkungen	7
4	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich.....	7
5	Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte – Stufe 1)	17
5.1	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibienarten	17
5.2	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten	17
5.3	Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere	18
6	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung	19
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	20





1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Feldmann GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage am vorhandenen Standort Am Schacht 8 in Werne. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Errichtung einer Remise auf einer bislang unversiegelten Fläche geplant.

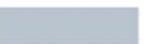
Es ist beabsichtigt, für das gesamte Vorhaben einen Bebauungsplan aufzustellen. Hierbei wird voraussichtlich das Gesamtgelände der Feldmann GmbH am Standort Am Schacht 8 für eine baulich-gewerbliche Nutzung festgesetzt.

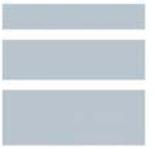
Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG und § 45 Abs. 7 BNatSchG wird im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Dieser Artenschutzprüfung soll ein eigenständiger Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zugrunde gelegt werden.

Der Fachbeitrag wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, VV-Artenschutz) des MUNLV erstellt.

Diese gibt vor, dass die Artenschutzprüfung in 3 Stufen erfolgen soll. In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für die Bearbeitung des Fachbeitrags wird zudem die derzeit in Nordrhein-Westfalen allgemein verwendete fachliche Grundlage des MUNLV "Geschützte Arten in NRW" und das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) verwendet.





2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

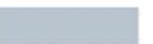
2.1 Relevante Verbote in § 44 BNatSchG und Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG

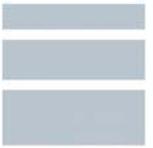
Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich in den §§ 44 und 45 rechtliche Vorgaben zum Artenschutz. Die Regelungen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen und Gefährdungen der besonders und streng geschützten Arten zu vermeiden. Um dies zu gewährleisten, ist im Falle von Planungen und Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Arten untersucht und beurteilt.

Gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1) sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2).

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 und 4 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In Absatz 5 des § 44 BNatSchG finden sich weitere Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Eingriffen. Demnach sind bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG bzw. im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind, nur Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten und nach § 44 Absatz 1 Satz 2 geschützte Arten, die in Ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist, relevant. Bei anderen betroffenen, besonders und streng geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG nicht vor. Im Hinblick auf die Arten nach Anhang IVa der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die nach § 44 Absatz 1 Satz 2 geschützten Arten liegt ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 3 und damit verbundene Verbote nach Nr. 1 (s. o.) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie gilt dies entsprechend.





Kann die weitere Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. An dieser Stelle greift der § 45 (7) BNatSchG. Hiernach kann die zuständige Behörde eine Ausnahme zulassen, unter anderem

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und
- sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert bzw. gemäß Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in einem günstigen Zustand verbleibt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

2.2 Planungsrelevante Arten

Gemäß den obigen Darstellungen bleibt die artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

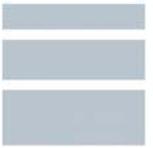
Dennoch umfassen diese der Prüfung unterliegenden Gruppen noch zahlreiche Arten und es müssten auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Kohlmeise) einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden, was vor dem Hintergrund der Erfassungs- und Prüfmethodik zu grundlegenden Problemen in der Planungspraxis im Hinblick auf Arbeitsökonomie und Finanzierung führt (KIEL 2007).

Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Bei den streng geschützten Arten werden nur solche berücksichtigt, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Durchzügler und Wintergäste müssen in Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftreten. Aktuell als verschollen oder ausgestorben geltende Arten sowie sporadische Zuwanderer und Irrgäste werden hingegen ausgeschlossen.

In die Betrachtung der europäischen Vogelarten werden neben den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) aufgeführten Arten und den Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL auch die gefährdeten Arten der Roten Liste und Koloniebrüter





einbezogen. Zusätzlich gelten die zu den streng geschützten Arten formulierten Anforderungen. Die übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen.

3 Beschreibung des Plangebiets und der Eingriffswirkungen

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet, im Folgenden auch Vorhabensgebiet oder Untersuchungsraum genannt, liegt nördlich des Ortsteils Stockum an der Straße Am Schacht 8 in der Gemeinde Werne.

Es umfasst die Flurstücke 1191, 1759 - 1762 und 1650 in der Flur 9, Gemarkung Werne-Stockum.

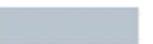
3.2 Biotopstrukturen

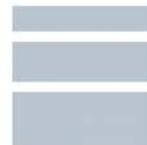
Das Plangebiet wird von einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und einem Containerdienst genutzt. Entsprechend ist der größere Teil des Plangebietes versiegelt und mit Gebäuden überstellt (im südöstlichen und zentralen Bereich) oder als geschotterte bzw. wassergebundene Wegedecke zumindest teilweise versiegelt (zentraler und nordöstlicher Bereich). Im Bereich der Container- und Lagerflächen sowie der Zufahrtsbereiche sind vereinzelt Zierstrauch- und Nadelholzpflanzungen vorhanden.

Im Südwesten erstreckt sich eine vor allem mit Zierpflanzen und Rasen ausgestattete Gartenfläche, die auf Höhe eines Teiches an der westlichen Plangebietsgrenze endet und in eine Gehölzpflanzung übergeht. Diese Gehölzpflanzung ist gekennzeichnet durch eine junge, einreihige Hecke im Westen und eine östlich angrenzende zweireihige Baumpflanzung von ebenfalls noch jungem Alter.

Der gesamte nordwestliche Teilbereich des Firmengeländes wird von einer artenarmen, intensiven Fettwiese eingenommen, die nach Süden von einer Baumreihe (geringes bis mittleres Alter) aus vorwiegend Birke und Weide begrenzt wird. An der nordöstlichen Grenze der Wiese stockt ebenfalls eine junge Baumreihe aus Birken, Erlen und Eschen.

An das Plangebiet angrenzend erstrecken sich im Westen ausgedehnte Ackerflächen. Im Süden grenzen eine Ackerfläche und daran anschließend ein Feldgehölz mit noch jungem Baumbestand an. Im Osten wird das Firmengelände von einer Aufschüttung mit jungem Baumbestand und kleinräumigem Wiesenbereich begrenzt, nordöstlich schließt ein Feldgehölz aus vornehmlich Buchen und Ei-





chen mittleren Alters an. Dieses geht nach Westen in eine Ackerfläche und eine von Brombeergebüsch begleitete Kopfbaumreihe über, welche dann nordwestlich des Plangebietes in einen Pappelbestand mittleren Alters mündet.

3.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Eingriffswirkungen

Um den vorhandenen Containerdienst weiterhin wettbewerbsfähig betreiben zu können, ist die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage geplant. Im hier zu betrachtenden Fall geht es zunächst um den Bau einer Remise nördlich der großen Halle und westlich der Container-Stellfläche. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen, in dem das gesamte Firmengelände als gewerbliche Baufläche festgesetzt werden soll.

Die zunächst geplante, dreiseitig geschlossene Remise ist nach Osten geöffnet. Die mit LKW angelieferten Baumisch- und Gewerbeabfälle werden auf die Stahlbetonbodenplatte entladen und mittels Radlader oder Greifbagger sortiert. Die getrennten Abfallfraktionen werden in bereitstehende Container verladen.

Für Bau und Betrieb der Remise wird ein Teil der im Nordwesten des Plangebietes gelegenen Grünlandfläche beansprucht.

Bei den Lager- und Sortiervorgängen der Stoffe sowie beim Anlagenverkehr können Staubemissionen entstehen. Mit Hilfe von Bewässerungs- und Reinigungsmaßnahmen sowie einer Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung wird die Staubentwicklung auf ein nicht relevantes Maß gemindert.

Bei den Entlade- und Sortiervorgängen kommt es zu Lärmemissionen. Diese sind mit den heute bereits bestehenden Belastungen vergleichbar.

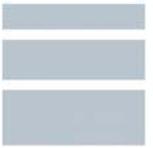
Darüber hinaus sind keine weiteren Eingriffswirkungen zu erwarten.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich

Eine zielgerichtete Prüfung bei der Zulassung des Vorhabens hinsichtlich der Folgen für den Artenschutz erfordert die Ermittlung der – den formulierten Kriterien des LANUV entsprechenden – planungsrelevanten Arten, die im Untersuchungsgebiet bzw. dem Wirkungsbereich des Vorhabens regelmäßig vorkommen (können).

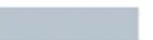
Die nachfolgende Tabelle enthält die Artenvorkommen im Messtischblatt 4312 Hamm gemäß Fachinformationssystem des LANUV. Neben Gefährdungsgrad (Rote Liste NRW), Schutzstatus (verschiedene artenschutzrelevanten Richtlinien)





und Erhaltungszustand wird insbesondere auch darauf hingewiesen, ob ein Vorkommen im Eingriffs- und Wirkungsbereich auszuschließen oder nicht auszuschließen ist. Hierfür erfolgte ein Abgleich zwischen der Artenliste, den Artbeschreibungen im Fachinformationssystem und anderen Quellen mit den örtlich vorhandenen Biotopstrukturen.

Grundsätzlich können Arten, die eine enge Bindung an besondere Lebensvoraussetzungen haben, ausgeschlossen werden, wenn im Untersuchungsraum und Umfeld derartige Strukturen nicht ermittelt werden. Besonders störanfällige Arten können aufgrund der Störeinflüsse insbesondere durch den bestehenden Containerbetrieb ebenfalls ausgeschlossen werden.



Tab. 1: Liste der im Vorhabens- und Wirkungsbereich (MTB 4312) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

0 = ausgestorben / verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; I = gefährdete wandernde Tierart; S = von Schutzmaßnahmen abhängig; R = extrem selten; BArtSchV = geschützt nach Bundesartenschutzverordnung; § 10 = besonders geschützt als europ. Vogelart gem. § 10 BNatSchG; EUArtSchV = streng geschützt nach Europäischer Artenschutzverordnung; V-RL Anhang I = streng geschützte Art nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie; FFH Anhang IV = streng geschützt nach Anhang IV FFH-Richtlinie; Art. 4 (2) = Zugvogel gem. VSR; Erhaltungszustand der Art in NRW ist

günstig ungünstig schlecht

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Amphibien						
Kammolch	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	seltene austrocknende, gering beschattete, vegetationsreiche Tümpel/ Teiche/Weiher; Sommer: Feuchtgebiete in offenen Landschaften (vor allem Auen) und größere geschlossene Waldgebiete mit relativ großen, tiefen Stillgewässern (Unterwasservegetation); Winter: (Au-) Wald (sowohl aquatische als auch terrestrische Überwinterung belegt), Wanderung ca. 1 km	nicht auszuschließen
Kreuzkröte	3	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	sonnenexponierte oft temporäre Flach- / Kleingewässer, Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, Heideweiler; Winter: grabbare Sandböden, Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten, Spaltenquartiere; Sommer: trocken-warme Offenlandhabitate mit sandigen Böden (Flussauen, Binnendünen, Heiden), Abgrabungsflächen, Truppenübungsplätze, Bergehalden, Industriebrachen, Großbaustellen mit vegetationsarmen, wärmebegünstigten Standorten, Wanderung bis 5 km	auszuschließen
Laubfrosch	2S	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	stehende, kleinere bis mittelgroße, flache, teil- oder voll besonnte, perennierende oder zeitweilig austrocknende Gewässer mit guter Wasserqualität; Sommer: meist entfernt vom Wasser in Brombeer-Hecken, Sträuchern, Gebüsch und in (feuchten) Wäldern in der Strauch- / Kronenschicht, Jungtiere häufig auch in Gehölze begleitenden Hochstaudenfluren, Winter: oberflächennahe Bodenschichten in frostsicheren Quartieren (z.B. Erdhöhlen, Laubhaufen, unter Steinen / Wurzeln), auch Mauerspalt von Kellern, an efeubewachsenen Hauswänden; Wanderung bis 2 km um Laichgewässer, Wanderkorridore: Gräben, Raine, feuchte Senken	nicht auszuschließen
Vögel						
Baumfalke	3	§ 10	EUArtSchV	Art. 4 (2)	besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern, Brut: Randbereich von Altholzbeständen und Feldgehölzen, v.a. lichte 80-100jährige Kiefernwälder oder Parklandschaften; Baumbrüter, alte Krähen- und Vogelnester; Nahrungshabitat ist Kulturlandschaft bis 5 km um Brutplatz	nicht auszuschließen
Bekassine	1S	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen, Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, sehr empfindliche Reaktion auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung; bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen, Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben)	auszuschließen
Beutelmeise	R	§ 10	-	-	Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind; reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten werden bevorzugt	auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Blaukehlchen	2S	§ 10	VSR Anhang I	-	ursprünglich Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen, heute auch Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder; Nahrungssuche in offenen Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen; Nest gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen	auszuschließen
Drosselrohrsänger	1S	§ 10	-	-	extrem seltener Brutvogel, ausgedehnte Altschilfbestände / Röhrichte am Ufer größerer Still- / Fließgewässer, Brutreviere meist unter 0,4 Hektar, bereits kleine Schilfbestände ab etwa 150 m ² können besiedelt werden, Hängenester stets in Gewässernähe zwischen einzelnen Rohrhalmen in Höhe von bis zu ein Meter, Brut ab Mitte Mai, Zweitbruten möglich, spätestens im August sind letzte Junge flügge	auszuschließen
Eisvogel	-	§ 10	V-RL Anhang I	-	Brut / Jagd an langsam fließendem oder stehendem Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, Sitzwarten und Angebot an Kleinfischen, mind. 50 cm hohe Abbruchkanten; Nisthöhle im Bereich der Abbruchkanten, selten auch Wurzelteller, vorzugsweise am Gewässer, aber auch mehrere 100 m entfernt	auszuschließen
Feldlerche	3S	§ 10	-	-	offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht, bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen; Brut- und Nahrungsraum: Düngewiesen, Ackerland und Weiden, Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen 60 bis 120 m, Siedlungsdichte bei hochragenden Einzelstrukturen (Bäume, Masten, Gebäude) gering	nicht auszuschließen
Feldschwirl	3	§ 10	-	-	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener auch in Getreidefeldern	auszuschließen
Flussregenpfeifer	3	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	ursprünglich sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, mittlerweile überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- / Kiesabgrabungen und Klärteiche; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen, Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	auszuschließen
Gänsesäger	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	Wintergast, ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen	auszuschließen
Gartenrotschwanz	2	§ 10	-	-	früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern; mittlerweile in NRW Konzentration auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder	auszuschließen
Habicht	V	§ 10	EUArtSchV	-	Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen, Mindestgröße 1-2 ha, Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe	nicht auszuschließen
Kiebitz	3S	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	offene Grünlandgebiete, Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden, auch in Ackerräumen (hier meist geringerer Bruterfolg); Bodenbrüter, Nest meist auf offenem Boden oder in kurzrasiger Vegetation	nicht auszuschließen
Kleinspecht	3	§ 10	-	-	parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; bei dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen vorkommend; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- / Hausgärten, Obstgärten mit altem Baumbestand	nicht auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumansprüche	Vorkommen im Raum
Knäkente	1	§ 10	-	Art. 4 (2)	Brut in Feuchtwiesen, Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, verschliffen Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern, Standorte meist mit nur kleiner offener Wasserfläche; Nest gut versteckt am Boden in der Vegetation	auszuschließen
Krickente	3S	§ 10	-	Art. 4 (2)	Hoch- und Niedermoore, kleinere Wiedervernässungsflächen, Heidekolke, verschliffte Feuchtgebiete und Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexe; Nest in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe; Nahrungssuche bevorzugt im Schlamm / Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, z.T. auch in Feuchtwiesen	auszuschließen
Lachmöwe	-	§ 10	-	-	störungsfreie Inseln, Verlandungsbereiche an Seen und Abtragungsgewässern, in Feuchtgebieten, gelegentlich auch einzelne Bruten an Klärteichen; Koloniebrüter, Nester auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht, an Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich; Nahrungsgebiete sind umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen	auszuschließen
Löffelente	2S	§ 10	-	Art. 4 (2)	brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässen Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleingewässern, seltener an Fisch- und Klärteiche, bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung; Nest am Boden meist in Verlandungszone oder in Grasbulten, selten auch weiter vom Wasser entfernt; Rastgebiete der Durchzügler sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	auszuschließen
Mäusebussard	-	§ 10	EUArtSchV	-	nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bei Vorhandensein geeigneter Baumbestände als Brutplatz; bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen / Einzelbäume, Horst in 10-20 m Höhe; Jagdgebiet: Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes	nicht auszuschließen
Mehlschwalbe	3S	§ 10	-	-	Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Brut an frei stehenden, großen und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, Lehnester an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, auch Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren), Koloniebrüter, Altnester werden bevorzugt angenommen; Nahrungsflächen: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Nähe der Brutplätze	auszuschließen
Mittelspecht	V	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), aber auch in anderen Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen; aufgrund spezieller Nahrungsökologie auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern	auszuschließen
Nachtigall	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	Brut-/Nahrungshabitat: unterholzreiche Au-, Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Parks, Gärten, gern in Gewässernähe; Überwinterung: halboffene Buschlandschaft; Brut am Boden oder wenig darüber in dichtem Gestrüpp	nicht auszuschließen
Pirol	1	§ 10	-	Art. 4 (2)	bevorzugt in lichten, feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und Feuchtwäldern in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen; Nest auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe; Nahrungserwerb vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen	nicht auszuschließen

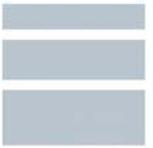
Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Rauchschwalbe	3S	§ 10	-	-	Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft, mit zunehmender Verstädterung Besiedlungsdichte geringer, in typischen Großstadtlandschaften fehlend; Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen; Altnester der Vorjahre werden nach Ausbessern wieder angenommen	auszuschließen
Rebhuhn	2S	§ 10	-	-	offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; wesentliche Habitatbestandteile: Acker- / Wiesenränder, Feld- / Wegraine, unbefestigte Feldwege; Nest am Boden in flachen Mulden	auszuschließen
Rohrweihe	3S	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	halboffene bis offene Landschaft, enge Bindung an Röhrichtbestände; Nahrungsflächen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen; Brutplätze in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer), Nest im dichten Röhricht über Wasser, auch Ackerbruten möglich, ohne Schutzmaßnahmen oftmals jedoch nicht erfolgreich	auszuschließen
Rotmilan	3	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	offene, reich gegliederte Landschaft mit Feldgehölzen und Wäldern; Nahrungssuche in Agrarbereichen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Jagdreviere bis zu 15 km ² ; Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer), ausgesprochen reviertreu, Nutzung alter Horste oftmals über viele Jahre; breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische), schlägt seine Beute am Boden, auch Schmarotzer bei anderen Greifvögeln oder Aas (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen)	nicht auszuschließen
Schilfrohrsänger	1S	§ 10	-	-	extrem seltener Brutvogel, Brut an verlandeten Uferbereichen von Gewässern, bevorzugt Mischvegetation aus Altschilf, Großseggen, Büschen und krautigen Pflanzen, reine Schilfbestände werden gemieden, Nest in geringer Höhe in Seggen, Büschen oder an Schilfhalmern, Eiablage ab Anfang Mai bis Mitte Juni, Zweitbruten möglich, spätestens im August letzte Junge flügge	auszuschließen
Schleiereule	S	§ 10	EUArtSchV	-	Kulturfolger in halboffenen Landschaften, enger Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen; Jagdgebiete: Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen, im Winter nur wenige Tage durch anhaltende Schneelagen bedeckt; Nistplatz / Tagesruhesitz: störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme), Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten	nicht auszuschließen
Schnatterente	-	§ 10	-	Art. 4 (2)	in NRW seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler / Wintergast; seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer, im Binnenland v.a. an Altarmen, Altwässern, Abgrabungsgewässern; Nester meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation; bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser	auszuschließen
Silberreiher	-	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	Durchzügler, Rastgebiete sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern; Nahrung sind vor allem Fische, Amphibien, Wasserinsekten, an Land auch Kleinsäuger oder Reptilien	auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Sperber	-	§ 10	EUArtSchV	-	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln, bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, reine Laubwälder werden kaum besiedelt, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen; Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit	nicht auszuschließen
Spießente	-	§ 10	-	Art. 4 (2)	Rast- / Überwinterungsgebiete sind seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche, Seen) im Bereich großer Flussauen; Nahrungssuche z.T. auch auf überschwemmten Grünlandbereichen, Nahrung sind hauptsächlich Wasserpflanzen, seltener auch kleine Schnecken und Insektenlarven	auszuschließen
Steinkauz	3S	§ 10	EUArtSchV	-	offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; Jagdgebiete: bevorzugt kurzrasige Viehweiden, Streuobstgärten; für Bodenjagd ist niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung; Brutplatz: Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden / Viehställen, auch Nistkästen; große Reviertreue	auszuschließen
Tafelente	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	Rast- / Überwinterungsgebiete an großen Flüssen, Bagger- und Stauseen; Brut an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation, bevorzugt größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc.; Nest meist nahe am Wasser auf festem Untergrund, z.T. auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser; Nahrung: überwiegend Muscheln (vor allem Wandermuschel), Insektenlarven, seltener pflanzlicher Kost	auszuschließen
Teichrohrsänger	-	§ 10	-	Art. 4 (2)	enge Bindung an das Vorhandensein von Schilfröhricht, geeignete Lebensräume sind an Fluss- / Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, in Kulturlandschaft auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern, bereits kleine Schilfbestände ab 20 m² ausreichend; Nest im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe; Nahrungserwerb: Absuchen von Pflanzen, seltener erfolgt die Suche am Boden	auszuschließen
Turmfalke	VS	§ 10	EUArtSchV	-	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten, nicht in geschlossenen Waldgebieten; Nahrungsgebiet: Flächen mit niedriger Vegetation (Dauergrünland, Äcker, Brachen); Bruthabitat: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), auch alte Krähennester in Bäumen und Nistkästen	nicht auszuschließen
Turteltaube	2	§ 10	EUArtSchV	-	offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungserwerb auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsene Ackerbrachen; im Siedlungsbereich eher selten, dann verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe; Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe.	nicht auszuschließen
Uferschwalbe	VS	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	ursprünglich an natürlich entstehenden Steilwänden / Prallhängen an Flussufern, heute in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben; Koloniebrüter, benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm, Nesthöhle an Stellen mit freier An- / Abflugmöglichkeit; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder, nicht weit von den Brutplätzen entfernt	auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Waldkauz	-	§ 10	EUArtSchV	-	reich strukturierte Kulturlandschaft mit gutem Nahrungsangebot; lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen; Bruthabitat: bevorzugt Baumhöhlen, aber auch Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme; große Reviertreue	nicht auszuschließen
Waldohreule	3	§ 10	EUArtSchV	-	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagdgebiete: strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen; seltener in grünlandarmen Bördelandschaften und größeren geschlossenen Waldgebieten; Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	nicht auszuschließen
Wanderfalke	S	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	in NRW ursprünglich in den Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“), heute vorwiegend in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet; typische Fels- und Nischenbrüter, Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplätze; Beute (Vögel) schlagen im Schnellflug mit raschen Flügelschlägen oder im Sturzflug durch Herabstürzen aus großer Höhe	auszuschließen
Wasserralle	3	§ 10	-	Art. 4 (2)	bevorzugt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- / Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern / Gräben, im Winter auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern, die zumindest partiell eisfrei bleiben; Nest meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen; Nahrung: vor allem Insekten, deren Larven, kleine Schnecken, Würmer, Krebse, selten auch kleine Wirbeltiere	auszuschließen
Wespenbussard	2	§ 10	VSR Anhang I, EUArtSchV	-	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen; Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen; Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt; Nahrungsspezialist, vor allem Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, andere Insekten und Amphibien, Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- / Hummelnester werden ausgegraben	auszuschließen
Wiesenpieper	2	§ 10	-	Art. 4 (2)	offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), Bodenvegetation ausreichend Deckung bietend, aber nicht zu dicht und zu hoch, bevorzugt extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen, Brachen; Nest am Boden, oftmals an Graben- und Wegrändern	nicht auszuschließen
Zwergsäger	-	§ 10	VSR Anhang I	-	in NRW regelmäßiger Durchzügler / Wintergast, Überwinterungsgebiete sind bevorzugt ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen; Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Fischen, mit einer Größe von 5-6 cm, die beim Tauchen erbeutet werden	auszuschließen
Zwergschnepfe	-	§ 10	BArtSchV	Art. 4 (2)	in NRW regelmäßiger Durchzügler, Rastgebiete sind niedrigwüchsige Nassgrünländer, Verlandungsbereiche in den Niederungen großer Flussläufe; geeignete Nahrungshabitate sind mit Wasserflächen durchsetztes Feuchtgrünland, Wiesengraben, Flachmoore, niedrig bewachsene Schlamm- und Verrieselungsflächen, auch an verlandenden Ufern von Flüssen, Altwässern, Seen, kleinen Teichen und Kläranlagen, Nahrung: vor allem wirbellose Kleintiere und Sämereien, die aus den oberen Bodenschichten erbeutet werden	auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Zwergtaucher	-	§ 10	-	Art. 4 (2)	Brut an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- / Bergsenkungsgewässer, Klärteiche, langsame Fließgewässer, Nest meist freischwimmend auf Wasserpflanzen; Nahrung: hauptsächlich Insekten und deren Larven, kleinen Mollusken, Krebsen, Kaulquappen, vor allem im Winterhalbjahr kleine Fische; bevorzugte Rast- / Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer	auszuschließen
Säugetiere						
Braunes Langohr	G	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Wiesen mit Strauchhecken, Parkanlagen Streuobstwiesen, Friedhöfe, strukturreiche Gärten, lichte Laub- / Nadelwälder; Wochenstuben/Sommerquartiere in Gebäuden, Kästen und Baumhöhlen; Winterquartiere in Gebäuden (und Baumhöhlen); bevorzugt jagend: unterholzreiche Wälder, Gärten, Siedlungsbereiche und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand	auszuschließen
Breitflügelfledermaus	2	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Siedlungsgebiete (auch Städte) mit hohem Anteil an Gehölzen, Grünland, Gewässer, Parks und Gärten; Wochenstuben/Sommerquartiere in und an Gebäuden, selten in Fledermausflachkästen + Baumhöhlen; Winterquartiere: in Gebäuden, ggf. identisch mit Sommerquartieren, selten Keller, Stollen, Höhlen; bevorzugt jagend: Offenland oder halboffene Landschaft, Dauergrünland, Waldränder, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Straßenlaternen	nicht auszuschließen
Fransenfledermaus	-	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Waldgebiete, Dörfer und Einzelgebäude, reich strukturierte Landschaft; Wochenstuben/Sommerquartiere: Baumhöhlen, Gebäude, hier besonders in Zapfenlöchern in Viehställen oder Dachböden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Keller, Bunker, Brunnenschächte, vermutlich auch Baumhöhlen, Wurzelteller oder Erdlöcher; bevorzugt jagend: Wald, Offenland oder halboffene Landschaft, Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, auch Gewässer	nicht auszuschließen
Großer Abendsegler	R	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Offenland oder halboffene Landschaft; Wochenstuben/Sommerquartiere: meist in Baumhöhlen, auch Fledermauskästen; Winterquartiere: meist in Baumhöhlen, auch Gebäudequartiere und Quartiere in Dehnungsfugen von Brücken bekannt; bevorzugt jagend: meist an oder über Gewässern, Waldrändern, Kahlschlägen oder ähnlichen Orten	nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus	2	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- / Gewässeranteil, Wochenstuben / Sommerquartiere: Spalten im Dachstuhl von Gebäuden, hinter Dachlatten, unter Dachziegeln Balkenlöcher, Fassadenverkleidungen, schmale Fledermauskästen, Baumhöhlen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen / Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke; bevorzugt jagend: vermutlich strukturreiche geschlossene Laubwälder von mehr als 80 Jahren und mit lückiger bzw. geringer Strauchschicht, Flugstraßen entlang von linienförmigen Landschaftsstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Gräben, Gewässer begleitende Gehölze (hier auch Jagdgebiete außerhalb des Waldes)), über Stillgewässern, in Viehställen	nicht auszuschließen
Großes Mausohr	2	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Wälder, auch Dorfränder, strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Offenland; Wochenstuben: großvolumige Dachböden, selten auch Spaltenquartiere am Haus; Sommerquartiere: zusätzlich auch Baumhöhlen und Fledermauskästen; Winterquartiere: Höhlen, Stollen und Keller, Brauereikeller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten, aber auch Wochenstubenquartiere; bevorzugt jagend: strauch-/krautvegetationsarme Buchenhallenwälder	auszuschließen

Art	RL NRW	besonders geschützt	streng geschützt	sonstiges	Lebensraumsprüche	Vorkommen im Raum
Kleiner Abendsegler	V	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	waldreiche, gut strukturierte Landschaft; Wochenstuben/Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener an Gebäuden (Spalten, Verschalungen, Mauerwerk, Fensterläden); Winterquartiere: Baumhöhlen, auch Spalten / Hohlräume an und in Gebäuden, selten Fledermauskästen; bevorzugt jagend: keine Bevorzugung bestimmter Vegetationsstrukturen, da opportunistische Jagdweise, im Wald: Blößen, Kahlschläge, Lichtungen, Wege, Waldinnenränder, Offenland: Grünland, Heckenstrukturen, Waldränder, Gewässer, Straßenlaternen	nicht auszuschließen
Rauhautfledermaus	R	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Gewässer und waldreiches Flachland, vermutlich enge Bindung an Auwälder; Wochenstuben: Baumhöhlen, Flachkästen, in Jagdkanzeln / Jagdhütten, in Stammrissen, hinter abstehender Rinde, selten auch an Gebäuden; Sommerquartiere: Einzel- / Paarungsquartiere v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, vorzugsweise Flachkästen, Einzeltiere auch in Gebäudequartieren (z.B. hinter Fensterläden) oder in Holz- oder Bretterstapeln; Winterquartiere: Baumhöhlen und Spalten, auch in Nistkästen, hinter Gebäudefassaden, in Mauerritzen und in Naturhöhlen, i.d.R. überirdisch; bevorzugt jagend: Vegetationsränder (z.B. Waldränder, innere Waldränder an im Wald liegenden Gewässern), und Gewässer, Bachläufe und Feuchtflächen im Wald	auszuschließen
Teichfledermaus	G	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	Strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern; Wochenstuben: meistens auf Dachböden alter Gebäude und Kirchen; Sommerquartiere: Männchenkolonien an Gebäuden bekannt (Hohlschicht einer Giebelwand, Flachdachverblendung; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller, Felsenbrunnen; bevorzugt jagend: langsam fließende, sowie stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder	auszuschließen
Wasserfledermaus	G	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaften mit größeren stehenden und langsam fließenden Gewässern; Wochenstuben: meist in Baumhöhlen; Sommerquartiere: vorwiegend Baumhöhlen und Fledermauskästen, selten an Gebäuden; Winterquartiere: Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bierkeller, Felsenbrunnen, Geröll; bevorzugt jagend: langsam fließende und stehende Gewässer mit freier Wasseroberfläche, gelegentlich Wiesen, Äcker, Waldränder	auszuschließen
Zwergfledermaus	-	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	strukturreiche Landschaft, auch Siedlungsbereiche; Wochenstuben: ausschließlich an / in Gebäuden, häufig in Wohngebäuden, räumliche Nähe zu größeren Gewässern; Sommerquartiere: an und in Gebäuden, selten Funde in Baumhöhlen oder Holzstapeln; Winterquartiere: Keller, Kasematten, Stollen Höhlen, Gebäude; bevorzugt jagend: Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder, an Hecken und in Laub- und Mischwäldern, parkartig aufgelockerte Gehölzbestände im Siedlungsbereich, Kronenbereich von Buchen und Eichenalthölzern	nicht auszuschließen
Libellen						
Asiatische Keiljungfer	D	BArtSchV	FFH Anhang IV	-	ursprünglich an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vorkommend, seit einigen Jahren auch in Bühnenfeldern, Hafenbecken sowie an Kanälen, geeignet sind meist strömungsarme Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und sauberes Wasser	auszuschließen



5 Ermittlung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte – Stufe 1)

5.1 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Amphibienarten

Ein Vorkommen des **Kammolches** und des **Laubfrosches** im Teich auf dem Firmengelände ist nicht grundsätzlich auszuschließen.

Laut Aussage des Eigentümers sei der Teich mit Goldfischen besetzt. Im Rahmen einer Inaugenscheinnahme der Fläche am 12.03.2012 konnten weder Goldfische gesichtet noch Anzeichen von Amphibienvorkommen ausgemacht werden.

Im Rahmen einer gewerblichen Entwicklung bleibt der Teich, der aus Gründen des Sammelns und Rückhaltens von Grabenwässern angelegt wurde, erhalten, so dass das potenzielle Laichhabitat als solches auch zukünftig bestehen bleibt. Als Überwinterungs- und Landlebensräume kommen für beide Amphibienarten die nördlich gelegenen Gehölz- und Waldbereiche in Betracht. Wanderbewegungen zwischen den Habitaten erfolgen in der Regel entlang von linearen Saum- und Gehölzstrukturen, die im vorliegenden Fall durch die Anpflanzungen an der westlichen sowie die Kopfbaumhecke an der nördlichen Plangebietsgrenze gebildet werden. Diese bleiben im Zuge einer gewerblichen Entwicklung ebenfalls erhalten.

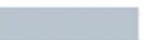
Vor diesem Hintergrund werden artenschutzrechtliche Konfliktsituationen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Amphibien ausgeschlossen.

5.2 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Vogelarten

Das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Planungsraum ist nicht grundsätzlich auszuschließen.

Bei den potenziell vorkommenden Greifvogelarten **Baumfalke**, **Habicht**, **Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Sperber** und **Turmfalke** kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen das Vorhandensein von Horsten im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer örtlichen Inaugenscheinnahme am 12.03.2012 konnten auch in den unmittelbar angrenzend stockenden Gehölzen keine Horststandorte ausgemacht werden.

Eine Funktion der im Plangebiet befindlichen Grünlandfläche als Jagdhabitat kann hingegen nicht ausgeschlossen. Gemessen an der Größe der Fläche, der unmittelbar angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie der im nahen und weiten Umfeld großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung mit eingelagerten Gehölzinseln ist allerdings für keine der genannten Arten von einer essenziellen Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet auszugehen.





Gleiches gilt für die potenziell vorkommenden Eulenarten **Schleiereule**, **Waldkauz** und **Waldohreule** sowie die **Turteltaube**. Auch hier können Brut- und Ruhestätten im Plangebiet selbst ausgeschlossen und lediglich eine Funktion desselben als nicht essenzielles Jagd- bzw. Nahrungshabitat angenommen werden.

Bei **Kleinspecht** und **Pirol** sowie der **Nachtigall** handelt es sich um Arten, die sehr eng an Wälder und / oder sonstige alte bzw. dichte Gehölz- und Heckenstrukturen gebunden sind. Diese sind im Eingriffsgebiet selbst nicht, sondern lediglich in den angrenzenden Bereichen in mehr oder weniger geeigneter Form vorhanden. Vor diesem Hintergrund sind mögliche Konflikte weniger durch eine Flächeninanspruchnahme als durch Beeinträchtigungen in Form von Emissionen möglich. Gemessen an der bereits bestehenden Nutzung am Standort ist hierbei von einer nicht relevanten Zunahme der Belastungen für die aufgeführten Arten auszugehen.

Für die Offenlandarten **Feldlerche**, **Kiebitz** und **Wiesenpieper** stellen u. a. Grünlandflächen bevorzugte Brut- und Nahrungshabitate dar. Im vorliegenden Fall sind Brutvorkommen aufgrund der unmittelbar angrenzenden vertikalen Strukturen (Feldgehölze, Baumhecken, Gebäude) und der zum Teil lärmintensiven Nutzung jedoch nur ausnahmsweise im Plangebiet zu erwarten. Die Fläche ist daher nicht von essenzieller Bedeutung für die Arten. In den umliegenden Bereichen stehen Ausweichräume zur Verfügung, wobei insbesondere bei Kiebitz und Wiesenpieper von einem grundsätzlichen Besiedlungsschwerpunkt in der Lippeaue auszugehen ist.

Die drei Arten sind reviertreue Bodenbrüter, die ihre Nester jedes Jahr neu errichten. Sofern eine Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen August (nach Abschluss der Brut) und Februar (Rückkehr der Arten aus den Überwinterungsgebieten) erfolgt, kann die Inanspruchnahme von Brut- und Ruhestätten a priori ausgeschlossen werden.

5.3 Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetiere

Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten **Großer- und Kleiner Abendsegler**, **Breitflügel-**, **Fransen-**, **Zwerg-** und **Große Bartfledermaus** kann die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund fehlender Habitatstrukturen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist hingegen möglich. Gemessen an der Größe der Fläche und der im nahen und weiten Umfeld großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung mit eingelagerten Gehölzinseln und linearen Saum- und Gehölzstrukturen ist allerdings für keine der genannten Arten von einer essenziellen Bedeutung der Fläche als Jagdgebiet auszugehen.

Vor diesem Hintergrund werden artenschutzrechtliche Konfliktsituationen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für Säugetiere ausgeschlossen.





6 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

In Kapitel 5 wurde für die im Planungsraum und unmittelbar angrenzenden Bereich potenziell vorkommenden und rechtlich relevanten Arten beschrieben, dass die vom Eingriff beanspruchten Flächen für zahlreiche Arten allenfalls als Nahrungsraum dienen, die vor dem Hintergrund der im Umfeld vorhandenen Strukturen und der Aktionsradien der Tiere nicht von essenzieller Bedeutung sind bzw. Ausweichräume umfangreich zur Verfügung stehen.

Ausnahmen stellen Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper dar, die den überplanten Grünlandbereich zusätzlich als Brut- und Ruheplatz nutzen können. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten allerdings nicht von einer essenziellen Bedeutung auszugehen ist, sind artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf räumliche Funktionszusammenhänge und Populationen nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von Individuenverlusten sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten zwischen August und Februar erfolgen.

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Bochum, 10. April 2012

herbstreit LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Dipl.-Ing. E. Herbstreit

Dipl.-Ing. N. Jung



8 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nichtsingvögel, 1985.

Bezzel, Einhard: Kompendium der Vögel Mitteleuropas –Singvögel, 1993.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV): Fachinformationssystem im Internet unter www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme, Stand Mai 2008.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Dr. Kiel: Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Stand 20.12.2007.

Natur- und Umweltschutzakademie NRW (NUA), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Landesbetrieb Straßenbau NRW: Tagungsunterlagen „Artenschutz und Planung“, Metelen 17.04.2008.